

Die Dauer der Ehe

Die [Drucksache 11/11885](#) hat es angekündigt und so ganz nebenbei und unbemerkt hat der Gesetzgeber am 13.12.2012 der Dauer der Ehe einen neuen (alten!) Stellenwert gegeben.

Vor der Unterhaltsreform erhielt eine Ehe in etwa beginnend mit dem 15. Jahr der Ehe dauer das Etikett „Ehe von langer Dauer“. Damit war der unbefristete Unterhaltsanspruch relativ sicher. Dann kam die Unterhaltsreform und in den Anfängen wurde gnadenlos befristet, was zu befristen war. Dass lief unter dem Schlagwort „Unterhalt ist kein Schadensersatz für eine gescheiterte Ehe“. Dass das in der Praxis ganz erhebliche Verwerfungen mit sich gebracht hat, hat man jetzt offensichtlich gemerkt und den Gesetzestext geändert. Die Befristung wird jetzt mit einer doppelten Billigkeitsprüfung geprüft. Erst ist die Herabsetzung des Unterhaltsanspruches auf den angemessenen Lebensbedarf unter Billigkeitsgesichtspunkten zu prüfen und dabei ist zu prüfen, inwieweit eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruches unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre:

Alte Fassung §1578 b BGB (gültig bis 28.02.2013)	Neue Fassung §1578 b BGB (ab 01.03.2013)
(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruches auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.	(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruches auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruches unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre. Nachteile im Sinne des Satzes 2 können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben.

Das Gesetz tritt am 02.03.2013 in Kraft. Übergangsvorschriften hat der Gesetzgeber nicht angeordnet. Es bleibt abzuwarten, was mit all den Fällen ist, die in den letzten 4 Jahren schon aufgrund des neuen Unterhaltsrechts abgeändert wurden.